

Suzerner Tagblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Nro. 124.

Den 25. Mai 1878.

Samstag,

Abonnement:

für Quern zum Abholen: wöchentlich 6 Monate. 3 Monate.
Fr. 10. Fr. 5. Fr. 2. 50.
für die übrige Schweiz: „ 12. „ 6. „ 3. 20.

Inserate:

die einseitige Beiliste oder deren Raum 10 Cls.
für Wiederholungen „ 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger „ 30 „

2. Zur Rekonstruktion des Bisthums Basel.

(Zuschicht eines Antikatholiken.)

Sie haben, Hr. Redaktor, in Nr. 119 Ihres Blattes zur Begründung der von Ihnen über die Frage der Bisthums-Rekonstruktion verheißenen Ansicht Gründe aufgestellt, von denen Sie mit Recht annehmen, daß sie den Antikatholiken anständig seien. Wir ist es zwar gleichgültig, ob Sie ein gelinder oder ein hartnäckiger Gegner seien, mir liegt nur daran, in einer inmerhin bedeutungsvollen Frage nicht bedeutungsschwere Irrthümer *) umherbringen zu lassen.

Sie sagen: Die Unfehlbarkeit der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitten hat schon früher bestanden, nur war der Träger derselben damals ein anderer. Sie fügen bei: „Die Unfehlbarkeit ist, wenn in einer Hand vereinigt, natürlich gefählicher, als wenn sie auf einige hundert Köpfe vertheilt ist; denn diese paar hundert Köpfe äußerlich zu versammeln und innerlich zu einigen, ist kein leichtes Ding. Dogmen durch Konzilien kommen nur schwer zu Stande; der Papst kann von heute auf morgen ein halbes Duzend proklamiren. Die päpstliche Singular-Infallibilität ist also gefählicher, als die konziliare Kollektiv-Infallibilität. Im Grunde aber hat der Staat beiden gegenüber die gleiche Stellung und Aufgabe. Wird eine neue Lehre verkündet, durch welche der Staat in seinen Ersten-Verhältnissen bedroht oder in die seiner Herrschaft unterworfenen Domäne eingegriffen wird, so hat er die Pflicht, die Verkündung dieser Lehre, noch mehr aber die praktische Ausführung derselben, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern und gegen alle Reiter, vom Bischof bis zum letzten Kaplan, welche die Lehre promulgiren, mit der konsequentesten Energie vorzugehen.“

Der letzte Satz wird nicht unbestritten hingehen, wolle jedoch nicht viele dem Staate das Recht bestreiten, die Verkündung einer auch noch so staatsgefährlichen Lehre zu hemmen. Ich möchte dem Staate dieses Recht nicht bestreiten, allein jedenfalls ist dessen Ausübung möglichst zu beschränken. Denn allerdings gehört die Unterwürfigkeit unter die Obrigkeit zu den Grundlagen der öffentlichen Sittlichkeit und gewiß hat der Staat das Recht, die Verkündung unchristlicher Lehren zu hindern. Allein man darf nicht verkennen, daß der Mißbrauch der Staatsgewalt in eigener Sache sehr nahe liegt. Dagegen wird Niemand dem Staate die Pflicht absprechen, die praktische Durchführung einer seine Ersten-Verhältnisse bedrohenden oder in eine Hoheitsrechte eingreifenden Lehre mit allen Mitteln zu hemmen. Solche Mittel sind vorab: die Verdrängung von Vereinen und Genossenschaften auf eine solche Weise hin, der Erwerb von Eigentum durch solche Vereine, die Wahrungslage milderpassiger Vereinsgenossen durch die Dornen. Ich bin also prinzipiell mit Ihnen einverstanden.

Sie fügen dann fort: „Die Notwendigkeit, daß der Staat dann schon einschreite, wenn nur die Theorie von der Unfehlbarkeit, sei es des Konzils oder des Papstes, zum Glaubenssatz erhoben wird, vermögen wir nicht einzusehen. Gegen ein solches rein theoretisches Dogma braucht sich der Staat nicht zu wehren.“ Ich halte auch diesen Satz für unfehlbar und zwar deswegen, weil ich die von Ihnen aufgestellte Behauptung, daß jede Unfehlbarkeit der Kirche gefählich und die des Papstes nur gefählicher sei, als die des Konzils, für unrichtig ansehe. Die Proklamation einer äußeren unfehlbaren Instanz in Sachen des Glaubens und der Sitten ist zwar geeignet, der Denkfähigkeit Vorschub zu leisten, allein sie ist nicht staatsgefährlich. Würde eine solche Instanz nur gekürzte Anschauungen von Gott vortragen und die Lehren einer futuristischen, d. h. christlichen Moral vortragen, so würde sie zweifellos dem Staate und der Menschheit die wesentlichsten Dienste leisten. Die Unfehlbarkeit als solche ist wie ein leeres, unbedeutendes Buch. Erst durch das, was eine unfehlbare Instanz proklamirt, gewinnt sie nach außen Bedeutung. *)

*) Antikatholiker vom Standpunkte des Hrn. Korrespondenten aus, nicht aber von dem unsrigen. D. Red.
*) Damit ist unsere Ansicht von der Gefählichkeit jeder unfehlbaren Instanz nicht widerlegt. Ein Konzil kann, durch die herrschende Verdrängung in der Kirche fortgerissen, den Staat auf Abwege bringen, wie der Papst nur in die Gefahr, daß dies geschehe, bei jenem eben geringer, als bei diesem. D. Red.

Sie ziehen dann aber eine Folgerung, die ich im Allgemeinen ebenso richtig finde, wie ich deren Anwendung auf die gegenwärtige römische Kirche als fatallos betrachte. Sie sagen: „Der Zeitpunkt zu handeln wird für den Staat dann gekommen sein, wenn von der Theorie (einer Unfehlbarkeit) zu dem Behufe Gebrauch gemacht werden will, wirklich staatsgefährliche Lehren, mit dem Unfehlbarkeitsstempel versehen, zu proklamiren. Da wird der Staat sagen: diese Lehre lasse ich nicht zu.“ Ich halte das für ganz richtig. Wenn Sie aber weiter sagen: „Das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes besteht seit acht Jahren, ohne daß derselbe davon Gebrauch gemacht hat.“ so ist das durchaus falsch. Nach römischer Lehre und Anschauung besteht die päpstliche Unfehlbarkeit seit dem Anfang der christlichen Kirche, sie soll von Jesus Christus gesprochen sein. *) Und es sind daher nach römischer Anschauung alle Päpste unfehlbar gewesen und es sind alle Verlautbarungen derselben in Sachen des Glaubens und der Sitten, wenn an die gesammte Kirche gerichtet, unfehlbar. Man laßt sonst keine Frage im Saate, aber durch die Proklamation der päpstlichen Unfehlbarkeit im Jahre 1870 ist die ganze Masse jener Verlautbarungen, welche je von Päpsten an die gesammte Kirche erlassen wurden, unfehlbare Wahrheit, unmanubelbares Sittengebot geworden.

Und da fragt sich: Hat je ein Papst der Gesamtheit der Gläubigen staatsgefährliche Lehren vortragen? Wenn das der Fall ist, muß der Staat auch nach Ihrer Ansicht gegen deren Durchführung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten.

Solche staatsgefährliche Aussprüche bezüglich der Sitten existiren nun aber. Vorab lehrte Papst Bonifatius VIII., es sei notwendig, daß die staatliche Gewalt der kirchlichen unterworfen werde (Bulle Unam sanctam), Johann lehrte Pius IX. im Syllabus Satz 57: Die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen Offenbarung und der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche nicht abweichen; Satz 30: Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat nicht ihren Ursprung im Zivilrechte; Satz 24: die Kirche hat die Macht, äußeren Zwang anzuwenden; sie hat auch eine direkte und indirekte geistliche Gewalt; S. 28: die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten, seine Rechte der Fürsten an sich gerissen und in Festsetzung der Glaubens- und Sittenslehren nicht getrennt. — Gewiß sind diese Aussprüche klar. Und noch deutlicher wird einem das, was Rom mit dem Unfehlbarkeitsstempel versehen hat, wenn man die Geschichte befragt, was die Päpste gethan haben. Die Antwort lautet dahin: sie haben Könige und Fürsten abgesetzt, über Leben und Eigentum Unberühmter verfügt, die Unterthanen vom Eid der Treue entbunden, Staats-gesetze und Verfassungen als unglücklich aufgehoben, ganze Völker rechtlos erklärt und der Sklaverei preisgegeben. Nach dem Syllabus haben bei all' dem die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten. Die Päpste besitzen also die Gewalt zu all' diesen Schritten. *) Das ist nun der römisch-katholische Glaube und mit Recht hat sich noch jüngst das „Waterland“ aber gewisse deutsche Zeitungredaktoren lustig gemacht, welche Leo XIII. als einen Freisinnigen sternen, vom Freleben zwischen Italien und dem Papsttum träumten; das „Waterland“ redete höhnlich von den gestrichenen Hypotheken deutscher Blätter, als habe der Papst in seiner Encyclica die weltliche Gewalt nur honoris causa betont. (Nr. 100.)

Mein, die päpstlichen Aussprüche über das Verhältnis von Staat und Kirche sind nicht nur honoris causa er-

*) Die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes hat allerdings sich entwickelnde Kraft, d. h. alle Päpste sind unfehlbar gewesen. Aber als bewusster, anerkannter Glaubenssatz besteht diese Lehre erst seit acht Jahren; erst seit 1870 ist der Papst der bewußte Träger der Infallibilität. D. Red.

*) Alle diese Dinge haben wir in unleren „horrenlosen Wästen zur päpstlichen Encyclica“ befragt. Dem Syllabus wird der Charakter eines Rathschlagsbuches selbst von den Ultramontanen bestritten und was die Bulle Unam sanctam betrifft, so wird sich sicherlich ein Papst je vernehmen, jene monotonen Verweise wieder aufzurufen. Selbst der „unfehlbare“ päpstliche Stuhl vermag sich dem übermächtigen Einflusse einer durchaus verändernden Zeitanschauung nicht zu entziehen, — eine schlagende Illustration des Unfehlbarkeitsdogmas. D. Red.

lassen, sie sind für die römischen Katholiken unfehlbar, im Gewissen verbindliche Lehren. Und da diese Lehren offenbar als staatsgefährlich erscheinen, so muß der Staat „deren praktische Ausführung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verhindern“, um nach Ihrer eigenen Worte zu bedienen. Und wenn das so ist, dann steht allerdings das Unfehlbarkeitsdogma einer Rekonstruktion des Bisthums Basel sehr im Wege, da durch eine solche Rekonstruktion die Kantone zur praktischen Ausführung staatsgefährlicher Lehren Vorschub leisten würden, was Sie benennen nicht zumuthen. Die Regierungen der Bisthumskantone werden Garantien verlangen, daß alle die genannten Ansprüche von der die Staaten überragenden Souveränität der Kirche, vom Rechte des Papstes, die Staatsregierung zu tadeln resp. zu strafen, von der Gewalt des Papstes über Ankerdenken, von der direkten weltlichen Macht des Papstes resp. der Kirche f r m i c h ausgegeben werden. Man kann das nicht, ohne die päpstliche Unfehlbarkeit zu gerädern. Und so müssen die Regierungen nach Ihrer eigenen Ansicht die Ausführung dieser Lehren mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, verhindern, sie dürfen somit nicht zu einer Rekonstruktion des Bisthums Basel mitwirken.

Sie sehen, Hr. Redaktor, aus den von Ihnen selbst aufgestellten Sätzen ergeben sich an der Hand feststehender That-sachen ganz andere Folgerungen. Die Ereignisse können allerdings trotzdem eine Richtung einschlagen, welche weber Ihrer noch meiner Ansicht Recht gibt. Man kann einen Waffenstillstand schließen; aber Frieden gibt es nicht. *)

Man kann es bedauern, daß der große Fond naiver Selbstgibt, welcher in der römischen Kirche vorhanden ist, sich im Kriege mit der Staatsgewalt befindet. Ich behaupte das wirklich; denn ohne schwere Schädigung für Sittlichkeit und Kultur geht es in solchen Kämpfen nicht ab. Wer möchte nicht wünschen, daß alle die stützende Kraft, die in solcher Selbstgibt liegt, dem Staate und der Menschheit freudig diene? Allein verschließen wir ob dem, was sein sollte, nicht die Augen für das, was ist. Es existirt ein Kampf um die Souveränität zwischen dem Staate und der römischen Kirche. Die Proklamation der päpstlichen Unfehlbarkeit mit ihrem Inhalt, den man nicht vergessen darf, war eine Kriegserklärung an den Staat. Die Kirche wollte den Krieg, sie hat ihn. Umsonst haben die Bischöfe der Opposition in einer Eingabe vom 10. April 1870 ihre warnende Stimme erhoben, umsonst verlangten sie, daß das Konzil zuerst das Verhältnis von Staat und Kirche diskutire, ehe man über die päpstliche Unfehlbarkeit abstimme, umsonst sagten sie, daß ein gegenseitiges Vorgehen, die Väter verleierte. Sie wollten die Sache nicht im Saate laufen, allein Rom wollte diesen Inhalt nicht unterzucken lassen und brang durch. Rom wollte den Krieg, denn Pius IX. hatte Anno 1864 mit Unfehlbarkeit (?) entschieden, der Papst könne und dürfe sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation nicht verdrängen. Die römischen Katholiken tragen jetzt die Folgen jener Kriegserklärung, man nennt einen Theil derselben Kulturkampf.

Es wird dem Staate vorgeworfen, er verletze den römisch-katholischen Glauben gegenüber die Gewissensfreiheit. Dieser Vorwurf wird nicht jeder Begründung entbehren. Gewiß der Staat thut Vieles, was die römischen Gewissen verletzen muß. Für den römischen Katholiken ist eben gar unendlich Vieles Gewissenssache, was der Staat, ohne sich selbst preis-zugeben, nicht anerkennen kann. Der Schulzwang, die ausschließlich staatliche Ordnung des Schulwesens, die allgemeine Wehrpflicht und Steuerpflicht auch der Christlichen, die allgemeine Anwendung der staatlichen Strafgewalt auch auf Geistliche, die Unlösbarkeit des Lehens, die Gewissensfreiheit selbst und ihre Anwendung auf die Ehe und das Vererbungsrecht sind ebenso viele Verletzungen der Gewissen ausrichtiger römischer Katholiken. Man weiß, auch im Kantone Zugern werden die römischen Gewissen verletzt, und

*) Daß Rom sich nie dazu hergeben wird, jene Lehren an der Öffentlichkeit zu verurteilen, glauben wir auch. Nichts hindert aber die Kirche, sie stillschweigend aufzugeben, d. h. durch nonnans zu verurteilen. Im gegenseitigen Falle wird der Staat ihnen die Mittel finden, die Uebergriffe Rom's zu paralysiren. Im nächsten gibt die vorige Bemerkung. D. Red.

Me

den verkauft,

als:
und Jacq
in Fr. 14—40.
—20.
Fr. 15—40.
ter passend:
—30.
—15.
—50.
Fr. 12—25.

on

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.

Wästen und Gof
zum Waschen etc.
wie dem Stadth
1. Cange.